

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0770/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 29.07.2024 unter der Überschrift „Haben Wölfe zugeschlagen? „Alle Tiere von der Wiese genommen““ über einen möglichen Wolfsriss in einem Wolfsgebiet. Die (namentlich genannten) Schafzüchter hatten in Schutzmaßnahmen investiert, um einen Angriff auf die Schafe zu verhindern. Im Naturschutzgebiet solle ein Wolf die Wolfsabwehr überwunden und ein Schaf gerissen sowie zwei weitere verletzt haben. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob wirklich Wölfe zugeschlagen haben, liegen aber noch nicht vor. Die Hobby-Schafzüchter haben viel Zeit und Geld investiert, um ein mögliches Eindringen von Wölfen zu verhindern. Der Artikel listet die Schutzmaßnahmen auf. Der Zaun sei bei der Attacke unversehrt geblieben. „Daraus lässt sich folgern“, so der Schafzüchter, „dass ein oder mehrere Wölfe im freien Sprung die 1,50 Meter überwunden hat beziehungsweise haben.“ Vollgefressen und mit einer Keule im Maul sei das Überspringen beim Verlassen der Wiese noch schwieriger geworden. Die Züchter haben auf eine Schadensmeldung verzichtet. Der Züchter wird zitiert, man habe den dafür notwendigen Mehraufwand nicht stemmen können. Der Züchter gehe davon aus, dass der Stress des Angriffs dazu geführt habe, dass etliche Schafe an Blauzungenkrankheit erkrankt seien.

In einem Folgeartikel unter der Überschrift „Nabu kritisiert Hobby-Schafzüchter aus [Ortsangabe]“ kommt insbesondere der Nabu-Kreisvorsitzende zu Wort. Er kritisiert, im ersten Artikel sei suggeriert worden, dass der Züchter selbst den Zaun bezahlt habe. „Aber Herdenschutzmaßnahmen wie Zäune werden ausschließlich vom Land finanziert, da die Tiere in ausgewiesenen Wolfsgebieten gehalten werden.“ Der Nabu-Vorsitzende wird weiter

zitiert, vielleicht seien die besagten Schutzmaßnahmen auch nicht richtig instand gewesen. Jedenfalls könne ein Wolf niemals mit einer Keule im Maul über den Zaun springen. Zu Aussagen bezüglich der Blauzungenkrankheit sagt der Nabu-Vertreter: „Das ist nicht wissenschaftlich belegt und daher bloß Spekulation.“ Eine weitere namentlich Genannte wird zitiert, eigenen Recherchen zufolge betrage die Inkubationszeit bei der Krankheit sieben bis acht Tage. Drei Tage nach dem Vorfall seien noch vier Schafe auf dem besagten Areal gewesen. Somit seien nicht alle Tiere von der Weide genommen worden.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, seiner Auffassung nach werde gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verstoßen.

Zur Begründung verweise er auf einen Leserbrief vom 26.07.2024 (wird vom Beschwerdeführer vorgelegt). Teile der vom Leserbrief im ersten Artikel kritisierten Berichterstattung seien unter anderem als Reaktion auf den Leserbrief im zweiten Artikel sachlich ergänzt worden, in dem auch der lokale Nabu-Vorsitzende die Geschehnisse aus Sicht des Artenschutzes einordne. Es blieben aber auch danach einige Kritikpunkte von der Redaktion unbeachtet.

Diese seien:

1. Die Headline des ersten Artikels „Wir haben alle Schafe von der Weide genommen“ entspreche nicht der Wahrheit. Nach dem Übergriff am 19.07. seien am 22.07. um 14:47 Uhr noch vier Schafe auf den fraglichen Weiden gewesen. Drei der Tiere sind auf einem Foto mit Zeitstempel zu sehen (wird vom Beschwerdeführer vorgelegt). Ein weiteres Tier habe etwas abseits gelegen. Auch davon gebe es ein Foto, zudem gebe es zwei Augenzeugen.

2. Es entspreche nicht der Wahrheit, dass die Blauzungenkrankheit (eine von Mücken übertragene Virus-Infektion mit einer Inkubationszeit von 7-8 Tagen) bei den fraglichen Schafen durch den mutmaßlichen Wolfsangriff ausgelöst worden sei. Der Autor schreibe im ersten Beitrag unkommentiert dazu: „[Name Schafbesitzer] geht davon aus, dass der Stress des Angriffs zur Erkrankung geführt hat.“ Im zweiten Beitrag werde dieser Unsinn zwar relativiert, aber argumentativ schwach. Weder der Nabu-Vorsitzende noch die zitierte Leserbriefschreiberin seien Veterinäre. Hätte die Autorin des zweiten Artikels nicht jemanden mit Sachverstand (Tierarzt) dazu befragen müssen? Der damit verbundene Rechercheaufwand sei überschaubar. Nach zwei Telefonaten mit Tierärzten wisse er: Der Angriff könne die Erkrankung nicht ausgelöst haben.

3. Es entspreche vermutlich nur zum Teil der Wahrheit, dass – wie es im ersten Artikel heiße – „Um ein Untergraben des Zauns zu verhindern, wurde 20 Zentimeter über dem Boden eine Drahtlitze vor dem Knotengeflechtzaun installiert.“ Der Leserbrief weise die Redaktion darauf hin, dass es diese Litze nicht überall an den fraglichen Zäunen gebe.

Gerade bei diesem sehr politisch sensiblen Thema Wolf/Herdenschutz müsse ein gut recherchierender Redakteur in einem Gebiet, in dem es seit sieben Jahren Wölfe und entsprechende Diskussionen zu Zäunen gebe, sich darüber hinaus fragen: Standen alle Teile der Litze auch, wie es zum Abweisen von Wölfen empfohlen werde, zum fraglichen Zeitpunkt unter Strom? Es gebe zwei Zeugen dafür, dass die Litze an einer Seite der Weide zumindest am 29.07.2024 nicht unter Spannung gestanden habe. Das lasse sich nicht überprüfen, weil seitens des Schäfers eine in solchen Fällen übliche behördliche Begutachtung des Zauns nicht erwünscht gewesen sei. Welche Motive habe der Schäfer? Er gebe im ersten Artikel dazu die Begründung „konnte den Mehraufwand nicht stemmen“. Sei das glaubwürdig? Es sei die freie Entscheidung des Schäfers eine Schadensmeldung abzugeben, er müsse das auch nicht begründen. Aber müsste ein unparteiischer, sauber arbeitender Journalist das nicht hinterfragen? Hier sei klar zu einseitig berichtet und die Sorgfaltspflicht der genauen Recherche verletzt worden.

Allzu oft unterbleibe wie hier im ersten Artikel die Einordnung durch Fachleute aus den Behörden oder den Naturschutzverbänden. Auf diese Weise könne in der Leserschaft, die sich nicht mit der Wolfs-Thematik auskenne, der Eindruck entstehen, dass Schäfer die wehrlosen Opfer solcher Ereignisse seien. Bis zu drei Viertel der Nutztierisse finden aber hinter mangelhaften Zäunen statt (Quelle: DBBW, Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2022, S. 4, Absatz 3). Der Bau von wolfsabweisenden Zäunen und die Anschaffung von Herdenschutzhunden werden in ausgewiesenen Wolfsgebieten staatlich finanziert bzw. gefördert. Schäfer, die mangelhaft zäunen, tragen also oft eine Mitverantwortung für die Nutztierisse. Diese Informationen blieben bei den Riss-Reports von den Weiden oft unerwähnt. Der Wolf sei in ländlichen Gegenden ein stark polarisierendes Thema. Durch unzureichende Recherche und Vorverurteilung werde so das schlechte Image der Wölfe auf Basis von unvollständigen Informationen genährt.

III. Der Chefredakteur trägt vor, man habe die Beschwerde sehr ernst genommen und inhaltlich überprüft. Nach Durchsicht aller Unterlagen und nach Rücksprache mit den Beteiligten wolle man bitten, sie in allen drei Punkten zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer sehe die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung und die Sorgfaltspflicht (Ziffer 1 und 2 des Pressekodex) durch die Redaktion verletzt. Als Beleg führe er einen Bild-Beweis an. Woher wisse er, dass das Bild tatsächlich die Weide zeigt, auf der ein Wolf (oder mehrere Wölfe) ein Schaf getötet und zwei weitere verletzt haben soll? Es erscheine unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer aus Ostwestfalen an den Niederrhein gefahren ist, um sich vor Ort kompetent über die Lage der Weide informieren zu lassen. Vielmehr verlasse er sich auf ein Foto und weitere Angaben von einer Person, der zu misstrauen er keinen Anlass sah. Die Basis seiner Beschwerde sei also Vertrauen in die Redlichkeit seiner Informantin. Von der Redaktion aber verlange er, die Redlichkeit ihrer Informanten prinzipiell in Frage zu stellen. Er werfe der Redaktion Verletzung der Sorgfaltspflicht vor, weil sie die Angabe der Schafhalter, sie hätten alle Schafe von der Weide genommen, nicht eigenständig überprüft habe.

Vielleicht wäre etwas mehr Misstrauen in diesem Fall angebracht gewesen. Aber gestützt worauf? Über die Schafhalter sei nichts Negatives bekannt und die Angabe habe zu der Vermutung gepasst, Wölfe hätten das Schaf gerissen. Die beanstandete Angabe sei überdies eindeutig mit Gänsefüßchen als Zitat gekennzeichnet. Prinzipiell jedes Zitat auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, sei in der aktuellen Berichterstattung – und manchmal über lange Zeiträume – unmöglich. Der Beschwerdeführer überdehne den Begriff Sorgfaltspflicht. Bei Zitaten reiche es, die Richtigkeit der Wort-Wiedergabe und die Herkunft zu überprüfen. Beides habe die Redaktion getan.

Für die unter Punkt drei kritisierte Information hinsichtlich der angeblich nicht überall installierten Drahtlitze gelte die vorstehende Argumentation ebenfalls. Es habe für die Redaktion kein Grund an der Redlichkeit des Schäfers zu zweifeln bestanden. Wieso also hätte der Autor mehrere hundert Meter Zaun ablaufen sollen, um dieses Detail zu überprüfen?

Im zweiten Text werden viele Aussagen des Schafhalters kritisch hinterfragt. Unter anderem auch der vom Beschwerdeführer kritisierte Part mit der Blauzungenkrankheit. Dass dem Beschwerdeführer die Einordnung des Naturschutzbundes dazu nicht genüge und er sie für „argumentativ schwach“ halte, ändere nichts an der Tatsache, dass diese Einordnung vorgenommen worden sei.

Ohnehin stelle sich die Frage mit der Blauzungenkrankheit nicht so eindeutig dar, wie der Beschwerdeführer es formuliere. Im Zusammenhang mit der Erkrankung gebe es noch viele Fragezeichen. Der Schäfer habe zum Beispiel erwähnt, dass seine Tiere kürzlich geimpft

worden seien. Aktuelle Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts zufolge befinden sich derzeit drei sogenannte Totimpfstoffe in der Erprobung, bei denen ein inaktiviertes Virus zum Einsatz komme. Die Stoffe seien zur vorläufigen Verwendung zugelassen, das Paul-Ehrlich-Institut sammelt derzeit Daten über „unerwünschte Ereignisse“ nach der Impfung. Die Einordnung im zweiten Text, dass die Aussagen des Schöpfers hinsichtlich der Erkrankung nicht wissenschaftlich zu belegen seien, sei also treffend.

Die kritischen Fragen der Naturschützer seien für die Redaktion aufschlussreich und eine gute Anregung für den zweiten Text gewesen, der ihren Lesern einen anderen Blickwinkel auf den Sachverhalt eröffnet habe. Der Beschwerdeführer aber übertreibe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Haben Wölfe zugeschlagen? „Alle Tiere von der Wiese genommen““ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium begrüßt zwar, dass die Redaktion nach dem Aufkommen von Kritik an der ersten Berichterstattung diese in einem Folgeartikel aufgegriffen hat. Die Ausschussmitglieder sind jedoch übereinstimmend der Auffassung, dass ein bekanntermaßen sensibles, gesellschaftlich polarisierendes Thema wie der Wolf eine erhöhte journalistische Sorgfalt erfordert hätte. Vorliegend hätte die Redaktion daher bereits für die Erstberichterstattung nicht auf die möglicherweise interessengeleiteten Aussagen des betroffenen Schafhalters vertrauen dürfen, sondern hätte diese bei entsprechenden Experten gegenrecherchieren müssen. Die Kritik des Beschwerdeführers an der Folgeberichterstattung bewertet das Gremium dagegen als unbegründet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>